



Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Frau Perler

Sehr geehrte Damen und Herren

Vernehmlassung zu Verordnungen zum Geldspielgesetz

Obwohl wir das Geldspielgesetz in der vorliegenden Form insbesondere wegen den Netzsperrern und der damit verbundenen Installation einer Zensurinfrastruktur in der Schweiz ablehnen und auch mit dem Referendum bekämpft haben, nehmen wir bezüglich den Verordnungen zum Geldspielgesetz gerne Stellung. Die Piratenpartei ist dementsprechend enttäuscht über die hohe Zustimmung zum Geldspielgesetz, welche wohl primär der massiven Kampagne der Befürworter, auch mit Geldern der Gemeinnützigkeit, zuzuschreiben ist wie auch den unzähligen intransparenten Interessensbindungen vieler Politiker. Es ist der Glaubwürdigkeit der Schweizer Politik nicht dienlich, wenn wie beim Geldspielgesetz einige Partikularinteressen mit starker Lobby stärker gewichtet werden als die gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisse. Wir hoffen für die Zukunft auf bessere und ausgewogenere Gesetze.

Bekanntlich haben die Piratenpartei Schweiz und zwei Mitkläger noch eine Beschwerde eingereicht, in welcher unserer Empörung bezüglich der unausgewogenen Behördenpropaganda sowie dem Missbrauch von Geldern der Gemeinnützigkeit für Abstimmungskampagnen Ausdruck verliehen wird. Dieser Entscheid vor Bundesgericht steht aktuell noch aus.

Obschon sich die Piratenpartei bekanntlich bereits bei der Vernehmlassung des Geldspielgesetzes und auch bei der politischen Ausgestaltung sowie dem Referendum stark engagiert hat, wurden wir nicht zur dieser Vernehmlassung zu den Verordnungen zum Geldspielgesetz eingeladen. Wir haben es bereits mehrmals erwähnt und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir für Stellungnahmen in ihre Adressatenliste aufgenommen würden.

Ausserdem finden wir es bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme ein proprietäres Dateiformat (Word der Firma Microsoft) verlangen, wo es doch heute zahlreiche offene und freie Formate gibt. Dennoch entsprechen wir Ihrem Wunsch.



Allgemeines

Gegen das dieser Vernehmlassung zugrundeliegende Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) ist bekanntlich im letzten Jahr das Referendum ergriffen worden. Die Piratenpartei ist erstaunt darüber, dass der Bundesrat dennoch praktisch gleichzeitig die Ausarbeitung und Vernehmlassungen zu den betroffenen Verordnungen so forsch vorwärts treibt, obwohl der Ausgang des Referendums zum Geldspielgesetz (BGS) bis am 10. Juni noch ungewiss war. Somit geben Sie nur 5 Tage Frist über den Abstimmungstermin hinaus für die Vernehmlassung zu den Verordnungen, was eigentlich viel zu kurz ist. Dies widerspiegelt jedoch wiederum die Priorisierung gewisser Partikularinteressen wie dem Zeitdruck der Schweizer Casinos durch den Bund. Denn im Falle einer Ablehnung des Geldspielgesetzes wäre ein Grossteil dieser Arbeit obsolet gewesen. Für Bürger und Steuerzahler ist ein solches Vorgehen unverständlich und inakzeptabel.

Stellungnahme zu Kapiteln und Artikeln

Art. 8 Abs. 1

Die hiesige Klassifizierung, was denn ein «guter Ruf» sei, ist geprägt vom starken Lobbying der Schweizer Casinos und ihrer Definition, dass Angebote im Ausland illegal seien. Es gab unserer Kenntnis nach bisher keine einzige Verurteilung oder Ersuchen um internationale Rechsthilfe gegen ausländische Geldspielanbieter, weshalb die vorliegende Definition so unhaltbar ist. Hingegen ist aus den Protokollen der Studienkommission "Geldspielpolitik" bekannt, dass beteiligte Casino und Lotterie-Vertreter wiederholt eine Abstrafung der «bösen» ausländischen Geldspielanbieter gefordert haben. Dies ist nicht zu unterstützen.

Antrag: Art. 8 Abs. 1 ist zu streichen

Eventualantrag: Textänderung in "... oder in den **letzten zwei Jahren** vor der Einreichung des Gesuchs ..."

Zum Guten Ruf gehört auch der einwandfreie Leumund der Unternehmensführung, welcher unseres Erachtens nicht zum Tragen kommt: Geschäftsführer von Casinos, die sich mit Kunden prügeln oder Vertreter, die Mandate, Gratisreisen oder Wahlkampfunterstützung für Politiker gegen wohlwollende politische Gesinnung erkaufen, sind unseres Erachtens nicht tragbar (beides wurde im Vorfeld der Abstimmung durch diverse Medien oder Politiker bekannt gemacht). Deshalb:

Änderungsvorschlag Art. 8 Abs. 4 Die Gesuchstellerin liefert der ESBK die zur Prüfung ihres guten Rufs nötigen Informationen, insbesondere die umfassende Liste über allfällige strafrechtliche Verurteilungen und abgeschlossene oder hängige Strafverfahren, die sie **oder ihre Geschäftsleitungsmitglieder** betreffen.



7. Kapitel: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

In zahlreichen Voten haben Frau Bundesrätin Sommaruga und Parlamentarier immer wieder versichert, dass diese, fürs BGS aufgebaute und betriebene Zensurinfrastruktur weder beim Urheberrecht noch für andere marktabschottende Gesetze jemals genutzt werden soll. An diese Versprechen werden wir Bundesrat und Parlament hoffentlich nie erinnern müssen.

Das BGS sieht Netzsperrern für die Blockierung ausländischer Geldspielanbieter vor. Diese Netzsperrern des BGS, respektive die Infrastruktur dafür, werden gemäss BGS durch den Staat, also die Bürger und Steuerzahler finanziert. Leider wurden diese Infrastrukturkosten nie ausgewiesen und werden kleine Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) vor sehr grosse Herausforderungen stellen.

Ebenso wurde von Bundesrat und Parlamentariern wiederholt zugesichert, dass die Infrastruktur des Internets unter diesen Netzsperrern nicht leidet. Oft wurde der Vergleich zu den freiwilligen Sperrern einiger grosser Internet-Provider bei der Kinderpornografie gezogen. Dort werden heute ausschliesslich DNS-Sperrern (Sperrung von Domain-Namen) eingesetzt. Zahlreiche weitere Zitate aus der Debatte im Parlament belegen, dass im Sinne von Bundesrat und Parlament beim Gesetzestext von DNS-Sperrern (Domain-Namen-Sperrern) ausgegangen wurde:

[https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum88)

[SubjectId=39313#votum88](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum88) - **Schwaab Jean Christophe (Präsident der Kommission):** "J'en veux pour preuve donc que le blocage des sites est plutôt facile à contourner, même sans connaissances techniques approfondies. D'ailleurs j'ai essayé et j'y suis parvenu en moins de cinq minutes. Le but n'est donc pas de rendre certains sites totalement inaccessibles. Il s'agit simplement d'une page d'avertissement, qui signale au joueur en ligne que la page qu'il souhaite consulter est illégale, avec un lien vers les offres légales." ... "D'ailleurs, le blocage des sites est pratiqué dans le cadre de la lutte contre la pédophilie sans que cela ne pose de problèmes majeurs sur les réseaux, ni n'entrave de manière démesurée l'activité des fournisseurs d'accès."

Dies ist ein klarer Hinweis dass in der Kommission und im Parlament von DNS-Sperrern (Domain-Namen-Sperrern) ausgegangen wurde.

[https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum115)

[SubjectId=39313#votum115](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=39313#votum115) - **Sommaruga Simonetta, Bundesrätin:** "Der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit I (Bauer) schlagen Folgendes vor: Wenn ein Spieler spielt und auf eine Website von einem Anbieter kommt, der keine Konzession hat, wird der Spieler auf eine andere Seite umgeleitet. Dort steht, dass das Spiel illegal ist. Es hat auf dieser Website auch noch gleich Links auf legale Geldspielanbieter, solche, die eine Konzession haben." ... "Ich würde sagen, diese Netzsperrere ist am ehesten mit dem Zaun um ein Grundstück vergleichbar. Es ist klar, dass es immer Leute gibt, die Zäune übersteigen und umzäunte Grundstücke betreten. Aber normalerweise wirken Zäune und werden umzäunte Grundstücke nicht betreten. Das Gleiche gilt bei der Netzsperrere. Ich habe es heute Morgen schon gesagt: Jemand, der dann trotzdem weiterspielt, wird nicht kriminalisiert. Der durchschnittliche Spieler wird aber den Warnhinweis beachten, dass es sich um ein nichtkonzessioniertes, nichtbewilligtes Spiel handelt."



Eine "Website von einem Anbieter" ist seine Präsenz auf einer bestimmten Internet-Domain. Die im Sinne der Gesetzesbestimmung genannte Umleitung entspricht also klar einer DNS-Sperre (Domain-Namen-Sperre).

Im Sinne von Bundesrat und Parlament wird also klar von Netzsperrern äquivalent zu DNS-Sperren ausgegangen **womit in der Verordnung die Texte bezüglich Netzsperrern entsprechend anzupassen sind:**

Änderungsvorschlag Art. 88 Frist für die Sperrung

*Die Fernmeldediensteanbieterinnen sperren den Zugang **ausschliesslich und exakt** nur zu den von der ESBK und der interkantonalen Behörde gemeldeten Spielangeboten spätestens innert drei Arbeitstagen.*

Begründung: Die Sperre muss **ausschliesslich und exakt** nur das betroffene Angebot sperren. Die Gesetzgeberin muss Overblocking, also das fehlerhafte Sperren von unbeteiligten Dritten, ausnahmslos verhindern. Overblocking widerspricht dem Sinn des Gesetzes und schränkt den freien Zugang zu Informationen, sowie die freie Meinungsäusserung zusätzlich ein. Diese Grundrechte sind in der Bundesverfassung Art. 16-17 sowie in der EMRK Art. 10 festgehalten.

Eine betroffene und durch Overblocking geschädigte Person oder Firma hat kaum Möglichkeiten, fehlerhafte Sperren eines Providers auf seine eigene Seiten festzustellen, geschweige denn, im Anschluss daran Schadenersatz einzufordern.

Änderungsvorschlag Art. 89 Sperrmethode

*Die Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) **nutzen ausschliesslich DNS-Sperren (Domain-Namen-Sperren).***

Begründung: Der Begriff «Stand der Technik» ist schwammig und beinhaltet ein unendlich breites Spektrum an Sperr-Möglichkeiten bis hin zu invasiven Methoden wie Deep Packet Inspection oder VPN-Blockaden. Dies erinnert an Methoden wie aus zahlreichen Unrechtstaaten bekannt, welche von Bundesrätin Simonetta Sommaruga (Zitat: "Den Vergleich mit Nordkorea finde ich wirklich total daneben") und zahlreichen Parlamentariern vehement abgestritten wurden. Es ist ebenso inakzeptabel, einigen wenigen mitspracheberechtigten FDA und der ESBK die Deutungshoheit des Begriffs «Stand der Technik» zu übertragen.

Änderungsvorschlag Art. 90 Koordination der Behörden

*1 Die ESBK und die interkantonale Behörde koordinieren die Veröffentlichung ihrer Sperrlisten **spätestens in der nächsten Ausgabe** im Bundesblatt. Die eine der beiden Behörden kann eine Anpassung ihrer Liste bei Bedarf auch dann veröffentlichen, wenn die andere keine Veröffentlichung veranlasst.*

Begründung: Für die Sperrung gemäss Art. 88 genügt eine Frist von drei Arbeitstagen, also ist auch eine möglichst kurze Frist für die Publikation angebracht.



Änderungsvorschlag Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

1 Die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt in Absprache mit den Fernmeldedienstanbieterinnen deren Entschädigung unter Berücksichtigung des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips. **Die überproportional höheren Kosten der Infrastruktur bei kleinen Fernmeldedienstanbieterinnen werden uneingeschränkt berücksichtigt.** Bei Uneinigkeit entscheidet die Aufsichtsbehörde.

2 Die Aufsichtsbehörde **verlangt** von den Fernmeldedienstanbieterinnen eine detaillierte Kostenabrechnung. **Die Entschädigungen nach FDA werden jährlich gesamthaft publiziert.**

Kleine FDA haben überproportional hohe Kosten um die Zensurinfrastruktur zu betreiben. Diese muss voll vergütet werden. Bereits beim BÜPF wurde eine angemessene Entschädigung versprochen, welche aber nur bei den grössten Providern kostendeckend ist. Die kleinen FDA werden üblicherweise viel zu schlecht entschädigt. Eine bessere Formulierung wäre dementsprechend:

Variantevorschlag Art. 91 Entschädigung der Fernmeldedienstanbieterinnen

Die Aufsichtsbehörde verlangt von den Fernmeldedienstanbieterinnen eine detaillierte Kostenabrechnung für die Netzsperrungen und entschädigt sie entsprechend vollumfänglich. Die Kosten nach FDA werden jährlich gesamthaft publiziert.

Änderungsanträge bezüglich Suchtproblematik:

Im Sinne der parlamentarischen Debatten und Äusserungen von Politikern und Parteien anlässlich des Referendums zum Geldspielgesetz nimmt die Piratenpartei auch zur Suchtproblematik gerne Stellung mit folgenden Änderungsanträgen:

Änderungsvorschlag Art. 73 Werbeverbot

neu: Abs. 2 Irreführende und aufdringliche Werbung ist verboten. Darunter fallen insbesondere

- a. Hinweise, dass mit einem Spiel Geld verdient werden kann**
- b. Hinweise auf das tägliche Leben (Lohn, Versicherungen, Rechnungen etc.)**
- c. fehlende Hinweise auf die Gefahr des Geldspiels**
- d. fehlende Transparenz bezüglich Werbebudget gegenüber Gewinnchance**
- e. fehlende Transparenz allfälliger Interessenkonflikte**
- b. Werbung die sich an Minderjährige richtet**
- c. Werbung an Orten des Zahlungsvollzugs (Post, Banken, etc.)**
- d. Direkt-Marketing**
- e. Werbung an Empfänger von Geldern aus dem Lotteriefonds**
- f. Standortbasierte Werbung auf elektronischen Geräten**



Art. 75 Gratisspiele und Gratisspielguthaben

Aus Sicht der Suchtproblematik sind Gratisspiele und Gratisspielguthaben nur stark eingeschränkt zuzulassen.

Wie sich in der Debatte anlässlich des Geldspielgesetz-Referendums gezeigt hat, sind Gratisspiele auch zahlreich für die politische Beeinflussung genutzt worden: Parlamentariern wurden gratis Casino-Spiel-Jetons ausgehändigt im Zusammenhang mit zahlreichen anderen Lobby-Aktivitäten und Einladungen.

Deshalb müssen alle Gratisspielguthaben den Spielbank-Erträgen zugerechnet werden, da dies ansonsten einer Abgabebefreiung gleichkommt. Dasselbe gilt für Kommissionen und ähnliche Applikationen.

Die Piratenpartei fordert deshalb unter Anderem volle Transparenz bezüglich Gratisspielen und Gratisspielguthaben und macht deshalb folgenden Antrag:

Änderungsvorschlag: Art. 75 Gratisspiele und Gratisspielguthaben

2 Die ESBK oder die interkantonale Behörde genehmigen die Gewährung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Modalitäten der Werbeaktion sind mit den Zielen des Gesetzes vereinbar;***
- b. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben richten sich nicht an Minderjährige oder an gefährdete oder gesperrte Personen;***
- c. Gratisspiele oder Gratisspielguthaben werden nicht in aufdringlicher oder irreführender Art und Weise angeboten; insbesondere werden die Bedingungen für die Gratisspiele und Gratisspielguthaben den Spielerinnen und Spielern auf klare und transparente Weise kommuniziert.***
- d. Gratisspielguthaben sind nicht an eine Verweil- oder Spieldauer oder einen Umsatz geknüpft. Sie können jederzeit gegen Bargeld eingetauscht werden.***

3. Die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken ist verboten.

4. Die Spielbanken führen für Gratisspiele und Gratisspielguthaben eine separate Rechnung und publizieren diese in ihrem Jahresbericht.

5. Gratisspiele und Gratisspielguthaben sowie Kommissionen auf Spieleinsätzen werden vollumfänglich dem Bruttospielertrag zugerechnet.



Art. 77 Sozialkonzept von Spielbank und Veranstalterin von Grossspielen

Diesem Artikel fehlen wichtige Punkte bezüglich Interessenskonflikten. Die Piratenpartei macht deshalb folgende Ergänzungs- resp. Änderungsanträge:

1 Das Sozialkonzept umfasst ein Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten der mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betrauten Personen. Dieses Konzept beinhaltet namentlich:

- a. Arbeitsbedingungen des Personals (mit Schutzmassnahmen beauftragte Personen, Kadermitglieder, Croupiers, Verkaufspersonal, Restaurationspersonal, etc.): Ausbildung, Pflichtenhefte, Entlohnung, Grad der Unabhängigkeit, Betreuung, Entscheidkompetenzen und -prozesse, Weiterbildungsmaßnahmen*
- b. Massnahmen im Bereich Werbung (Inhalte und Kanäle der Werbung, Budgettransparenz, Integration und Sichtbarkeit der Informationen zum verantwortungsvollen Spiel, Sponsoringaktivitäten)*
- c. Indikatoren auf struktureller Ebene (zur Verfügung gestellte Instrumente zur Handhabung von Interessenkonflikten), auf Prozessebene (erwartete Effekte der im Konzept vorgesehenen Massnahmen) und auf Ebene der Resultate (Wirksamkeit der sozialen Schutzmassnahmen)*

4 Die Spielbank oder der Veranstalter von Grossspielen, mit Ausnahme der Veranstalter von Geschicklichkeitsspielen, lassen den Wirkungsgrad ihrer sozialen Schutzmassnahmen mindestens alle 5 Jahre durch eine unabhängige Instanz evaluieren. Diese Evaluation berücksichtigt insbesondere die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die für die Prävention von exzessivem Spielverhalten zuständig sind sowie mit den Leistungserbringern im Bereich der Schutzmassnahmen (Suchtfachstellen). Der Evaluationsbericht wird den Aufsichtsbehörden sowie den betroffenen Leistungserbringern und Behörden zugestellt.

5 Die Vergütung Dritter (vorgesehen in Art 46 BGS) wird aufgehoben, wenn sie auf Spielsessions problematisch Spieler zurückgeht. Sobald die Mittel zur Feststellung des problematisch Spielverhaltens bestehen, bestimmen die Aufsichtsbehörden für jede Spielkategorie die Grenzwerte und die Höhe der möglichen Vergütungen. Im Falle eines schwerwiegend problematischen Verhaltens ist eine negative Vergütung möglich.

6 Die effektive Wirksamkeit von Sozialkonzept und Spielerschutz-Massnahmen wird regelmässig überprüft:

- a. Die ESBK führt jährlich verdeckte Tests durch, ob die Spielschutz Massnahmen auch wirksam umgesetzt werden. Analog dem Tabakverbot für Jugendliche und Testkäufen zur Überprüfung des Jugendschutzes, sollen die Tests von Spielern mit eindeutiger Tendenz zur Spielsucht durchgeführt werden.*
- b. Fehlverhalten von Mitarbeitern soll nicht zur Entlassung führen, stattdessen sind Weiterbildungsmassnahmen durchzuführen.*
- c. Treten bei diesen Tests wiederholt Verstösse gegen den Spielerschutz auf, so wird eine Busse in Höhe von 1% des Bruttospielertrags fällig. Die Einnahmen der Bussen fliessen vollumfänglich in den Spielerschutz.*